

Pfandrecht im Insolvenzfall

Neues Urteil des BGH zum Auseinandersetzungsguthaben

Eine mit viel Spannung erwartete Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 8. Januar 2009 rückte die Thematik der Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens im Insolvenzfall wieder in das Interesse der Öffentlichkeit.

Bei Genossenschaftsgründungen oder Änderungen der Satzung werden weitestgehend die von den Verbänden erarbeiteten und empfohlenen Muster Satzungen verwendet. Daher ist in fast jeder Satzung einer eingetragenen Genossenschaft (eG) eine Bestimmung zu finden, in der das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand haftet. Diese Bestimmung war in der Rechtsprechung und Literatur in zweierlei Hinsicht umstritten.

Erstens stellte sich die grundsätzliche Frage, ob die Satzungsbestimmung gegen das gesetzliche Verbot des § 22 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 GenG verstoße. Nach dieser Vorschrift darf das Geschäftsguthaben eines Mitglieds, solange dieses nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft im geschäftlichen Betrieb nicht zum Pfand genommen werden. Um es an dieser Stelle gleich vorwegzunehmen: Diese Frage hat der BGH in seinem jüngsten Urteil zum Auseinandersetzungsguthaben nicht entschieden, sodass weiterhin von einer wirksamen Satzungsbestimmung ausgegangen werden darf.

Zweitens ging es darum, ob im Insolvenzverfahren des Mitglieds eine Aufrechnung gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufgrund des satzungsrechtlichen Pfandrechts möglich ist.

Anspruch ohne weiteres Zutun

In seinem Urteil vom 29. Juni 2004 führte der BGH bereits aus, dass der Anspruch des ausgeschiedenen Mitglieds auf Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens schon mit Abschluss des Gesellschaftsvertrags (Eintritt in die Genossenschaft) zu den nach § 95 Abs. 1 Satz 1 InsO geschützten Ansprüchen gehört – soweit dieser Anspruch von Rechts wegen ohne weiteres Zutun der Parteien entsteht.

In dem vom BGH beurteilten Fall war das ausgeschiedene Mitglied eine juristische Person (GmbH), die durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbH aufgelöst wurde. Dies hat zur Folge, dass gemäß § 77a S. 1 GenG das Mitglied (die GmbH) automatisch zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung wirksam geworden ist, aus der eG ausscheidet.

Bei juristischen Personen erfolgt das Ausscheiden aus der eG automatisch. Hängen die Voraussetzungen für das Entstehen des Anspruchs auf das Auseinandersetzungsguthaben nicht mehr von rechtsgeschäftlichen Erklärungen der beteiligten Parteien ab, sondern ergeben sich diese automatisch (aufgrund der zwingenden gesetzlichen Regelung der §§ 77a GenG), so kann bei Insolvenz des Mitglieds gemäß § 95 Abs. 1 S. 1 InsO mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Aufrechnung gegen den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben erklärt werden.

Neue Entscheidung des BGH

Die Entscheidung des BGH vom 8. Januar 2009 klärt die Frage, ob eine Aufrechnung mit dem Pfandrecht am Auseinandersetzungsguthaben auch bei natürlichen Personen (Mitgliedern) möglich ist.



Der BGH hat hierzu entschieden, dass eine Genossenschaft am Anspruch eines Mitglieds auf Auszahlung des künftigen Auseinandersetzungsguthabens nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen kein Pfandrecht mehr erwerben kann, wenn die Entstehung des verpfändeten Anspruchs von rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Beteiligten abhängt. Ein solches vorangehendes Pfandrecht ist nur dann möglich, wenn der Entstehungsvorgang gleichsam automatisiert, ohne weiteres Zutun eines Beteiligten abläuft. Insoweit wird konsequent die bisherige Rechtsprechung zu diesem Thema fortgeführt.

Im entschiedenen Fall hing die Entstehung des verpfändeten Anspruchs von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ab, da es im Ermessen der eG stand, ob ein Mitglied – wenn es zahlungsunfähig ist oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde – ausgeschlossen wird. Der Vorstand hatte einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Das Ergebnis stand somit nicht im Vorhinein fest. Aus diesem Grund lag nach Ansicht des BGH keine rechtlich bedingte Forderung vor. Einer Aufrechnung zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung stand somit § 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO entgegen. Hiernach wird die Aufrechnung für unzulässig erklärt, wenn ein Insolvenzgläubiger (die eG) erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen Anspruch aus der Masse erhält.

Da zwar die Aufrechnungsmöglichkeit nicht gegeben ist, könnte man jedoch der Meinung sein, dass zumindest das Pfandrecht am Auseinandersetzungsguthaben aufgrund der satzungrechtlichen Ausgestaltung entstanden sei. Dies würde der eG zumindest die abgeordnete Befriedigung nach § 50 Abs. 1 InsO ermöglichen.

Auch dieser Auffassung hat der BGH mit seiner Entscheidung eine Absage erteilt. Nach Ansicht des BGH scheidet die Entstehung des Pfandrechts an § 91 Abs. 1 S. 1 InsO: Rechte an Gegen-

ständen der Insolvenzmasse können nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht wirksam erworben werden. Zwar ist durch die satzungrechtliche Ausgestaltung die Verpfändung des zukünftigen Anspruchs bereits mit Eintritt in die eG beendet, der Rechtsübergang erfolgt jedoch erst mit dem Entstehen der Forderung. Da die Forderung erst mit dem Ausscheiden aus der eG entsteht, zu diesem Zeitpunkt aber bereits das Insolvenzverfahren eröffnet ist, konnte aufgrund der Regelung in § 91 Abs. 1 S. 1 InsO kein insolvenzfestes Pfandrecht erworben werden.

Aus den beiden Entscheidungen lässt sich somit als Konsequenz ableiten, dass eine Verpfändung nur dann insolvenzfest ist, wenn bereits vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine gesicherte Rechtsposition hinsichtlich der verpfändeten Forderung erlangt worden war. Dies ist wiederum dann der Fall, wenn das Recht ohne weiteres Zutun der Parteien entsteht, womit man wieder bei den Grundsätzen des § 95 InsO ist.

Im entschiedenen Fall war keine „gesicherte Rechtsposition“ erlangt worden, weil es erst der Entscheidung des Vorstands bedurfte, um das Mitglied aus der eG auszuschließen. Der Anspruch auf die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens war somit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht von einer Rechtsbedingung abhängig. Es gab keinen gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anspruch.

Konsequente Weiterführung der Rechtsprechung

Der BGH hat seine Rechtsprechung zum Auseinandersetzungsguthaben konsequent weitergeführt. Insbesondere überzeugt der Ansatz, dass die Grundsätze zu § 95 InsO auf § 91 InsO zu übertragen sind. Die Aussage, dass ein weitergehender Schutz nicht gerechtfertigt ist, ermöglicht der eG einen Spielraum: Ein automatischer Ausschlussgrund im Fall der Eröffnung

eines Insolvenzverfahrens – wie es z. B. die ZGV-Mustersatzung für gewerbliche Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften sowie die BÄKO-Mustersatzungen vorsehen – könnte eine satzungrechtliche Alternative darstellen.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, frühzeitig (mit Eröffnung des vorläufigen Verfahrens) ein ordnungsgemäßes Ausschlussverfahren durchzuführen und abzuschließen, um so die „sichere Rechtsposition“ vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu erlangen.

Da nicht in allen Fällen der Ausschluss aufgrund der Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens sinnvoll ist, muss der Vorstand entscheiden, ob der verpfändete Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben so werthaltig ist, dass dies den sofortigen Ausschluss rechtfertigt.

Ein Beitrag von
RA Jan Holthaus

Information



Die 36. Auflage des „Lang/Weidmüller“ ist erschienen. Der Kommentar erläutert neben dem Genossenschaftsgesetz das Umwandlungsgesetz (soweit für eingetragene Genossenschaften relevant) und enthält eine umfassende Darstellung der Rechtsgrundlagen der Europäischen Genossenschaft sowie des Kartellrechts der eingetragenen Genossenschaft.